

Zwischen der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
vertreten durch der Geschäftsführer Volker Sparmann,
Alte Bleiche 5, 65719 Hofheim am Taunus
– im folgenden „RMV“ genannt –

und der Studierendenschaft
der Technische Universität Darmstadt
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss,
Hochschulstraße 1

64289 Darmstadt
– im folgenden „AStA“ genannt -

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

Präambel

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten, schließen der RMV und der AStA nachfolgende Vereinbarung. Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass dies in sowohl für den ÖPNV als auch für die Studierenden wirtschaftlich schwieriger Zeit geschieht.

1. Teil: Das RMV-AStA-Semesterticket

§1

Gegenstand

- (1) Der AStA erwirbt für alle Studierenden der Technische Universität Darmstadt die Fahrberechtigung zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Maßgabe dieser Vereinbarung, das so genannte RMV-AStA-Semesterticket.
- (2) Die Fahrberechtigung gilt im Rahmen der geltenden Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und der Tarifbestimmungen des RMV. Das RMV-AStA-Semesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, die nicht übertragbar ist.

- (3) Das Semesterticket ist innerhalb des RMV-Tarifgebietes gültig in allen Verkehrsmitteln des RMV, die Zeitkarten-InhaberInnen im Ausbildungstarif in der Vertragslaufzeit zugänglich sind oder werden. Sofern mit der Deutschen Bahn AG eine Öffnung der Fernverkehrsprodukte IC/EC für RMV-AStA-Semesterticket-InhaberInnen möglich ist, ohne dass dies die Auskömmlichkeit des Solidarmodells (Anlage 2) reduziert, ist der RMV zu entsprechenden Verhandlungen bereit.
- (4) Das RMV-AStA-Semesterticket gilt auf den Linien und Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes-Rhein-Neckar (VRN) in den Tarifgebieten des Übergangs RMV – VRN, das heißt in den Tarifgebieten 45, 46, 47, 4810, 4830, 4850, 4870 und 67. Die genannten Tarifgebiete beschreiben den Landkreis Bergstraße sowie das Gebiet der Gemeinden Weinheim und Worms. Der RMV vermittelt die Nutzbarkeit der VRN-Leistung an die Studierenden.
- (5) Das Semesterticket ist im
- **Sommersemester** für sechs Monate (derzeit an Universitäten vom 01.04. bis 30.09., an Fachhochschulen vom 01.03. bis 31.08.) und im
 - **Wintersemester** für sechs Monate (derzeit an Universitäten vom 01.10. bis 31.03., an Fachhochschulen vom 01.09. bis Ende Februar)

für beliebig viele Fahrten gültig. Abweichend von Satz 1 ist das RMV-AStA-Semesterticket für Besucherinnen und Besucher der staatlichen Studienkollegs für ausländische Studierende an den Universitäten Darmstadt, Frankfurt und Marburg im ersten Schulsemester einen Monat vor Semesterbeginn gültig; es wird im Einvernehmen mit den betroffenen Studienkollegs bestimmt, dass die Leitungen der Studienkollegs zum Zweck der Gültigkeitsverlängerung einen vom RMV erstellten Aufkleber auf den RMV-AStA-Semestertickets anbringen. Die Leitungen der Studienkollegs teilen die Anzahl der ausgegebenen Aufkleber dem RMV bis 15 Tage nach Beginn des Universitätssemesters mit. Über das Verfahren wird zwischen AStA, RMV und Studienkollegs eine Erklärung ausgetauscht, die Anlage 1 dieses Vertrages ist.

- (6) GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen sind von dieser Vereinbarung ausgenommen. Der AStA kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen auf den Erwerb eines RMV-AStA-Semestertickets verzichten:
1. Bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
 2. Studierenden, die sich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des RMV-Gebietes aufhalten,
 3. bei Schwerbehinderten, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
 4. bei Studierenden, die promovieren oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des RMV-AStA-Semestertickets befindet; insgesamt ist die Verzichtsmöglichkeit pro Studierendem/Studierender wegen Prüfungsvorbereitung und Promotion auf höchstens drei Semester begrenzt,

5. bei Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester oder Aufbaustudium antreten,
6. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit RMV-AStA-Semesterticket immatrikuliert sind kann das unter Berücksichtigung aller Übergangstarife insgesamt preiswertere RMV-AStA-Semesterticket erstattet werden; haben die beiden Tickets den gleichen Preis, so kann nur an einer Hochschule erstattet werden.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 6 sind von Seiten der Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem AStA anzuzeigen.

- (7) Der AStA hat im Falle der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages auf Grund von Abs. 6 die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Vermerk in der als Fahrkarte dienenden Urkunde anzubringen. Der RMV kann bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis sachlich und rechnerisch prüfen; das Verpflichtungsgesetz und der Datenschutz sind zu beachten. Sofern Unregelmäßigkeiten auftauchen gilt § 5 Abs. 2.

§ 2 Fahrkarten

- (1) Als Fahrkarte gilt der von der Hochschulverwaltung ausgestellte Studierendenausweis in Verbindung mit
 - a) dem amtlichen Personalausweis
 - b) dem Reisepass oder
 - c) der Konsularkarte.

Bei ausländischen Studierenden kann der Nachweis nach Satz 1 b) bis c) auch mittels des deutschen oder internationalen Führerscheins mit Bild oder mittels Internationalen Studierendenausweises (ISIC) mit Bild erfolgen.

- (2) Der Service Fahrkarte im RMV wird bei Studienausweisen aus Papier durch einen geeigneten Textindruck mit Fälschungssicherheitsmerkmalen im oder durch einen vom RMV bereitgestellte Aufkleber auf dem Studienausweis kenntlich gemacht. Bei Studienausweisen auf Plastikkarte mit Mikrochip wird ein über die Nutzbarkeit als Fahrkarte geeigneter Textindruck vorgenommen. Die Fahrtmöglichkeit von StudienkollegiatInnen nach § 1 wird durch einen Aufkleber auf das RMV-AStA-Semesterticket kenntlich gemacht. Die AStA wirkt darauf hin, dass die Universitätsverwaltung die vereinbarten Gestaltungsnormen im RMV-AStA-Semesterticket umsetzt.
- (3) Der RMV erhält vom AStA spätestens einen Monat vor Beginn des Sommersemesters 2005 ein Muster des gültigen Studierendenausweises. Spätere Änderungen des Erscheinungsbildes durch die Verwaltung sind dem RMV unverzüglich nach ihrem bekannt werden anzuzeigen und durch Vorlage eines neuen Musters zu belegen.

**§ 3
Preise**

- (1) Der Grundpreis für die Geltung des Semestertickets im Verkehrsgebiet des RMV beträgt je Studierender oder Studierendem (§1 Abs.1) einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für das

SS 2005	70,50 €
WS 2005/2006	70,50 €
SS 2006	73,50 €
WS 2006/2007	73,50 €
SS 2007	77,00 €
WS 2007/2008	77,00 €
SS 2008	80,00 €
WS 2008/2009	80,00 €
SS 2009	83,50 €
WS 2009/2010	83,50 €
SS 2010	86,00 €
WS 2010/2011	86,00 €

In den Preisen sind die Tariferhöhungen im Vertragszeitraum enthalten. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die zum Zeitpunkt der Verhandlungen dem RMV bekannten Subventionswegfälle mit Semesterticketbezug (HV-SemTick, § 45a-Mittelkürzung) in den Preisen enthalten sind.

- (2) Die Preise nach Abs. 1 beruhen auf einem zwischen den Hessischen ASten ausgehandelten Konzept zur Umsetzung eines Durchschnittspreises im Solidarmodell (Anlage 2).
- (3) Für den Fall des erheblichen und kompensationslosen Wegfalls von allgemeinen Subventionen für den ÖPNV, die nicht durch den Wegfall von Leistungen aufgefangen werden, findet das Verfahren nach § 4 Abs. 5 mit dem Ziel einer sachgerechten Anpassung des Vertrages Anwendung.
- (4) Für den Fall des Hinzukommens von Subventionen für den ÖPNV, die dem RMV-AStA-Semesterticket in mehr als unerheblichem Maße zu Gute kommen ohne eine Umschichtung zu sein, informiert der RMV die ASten unverzüglich; Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) [Übergangstarifgebiete: Für die Geltung des Semestertickets in den VRN-Übergangsgebieten (§ 1 Abs. 4) erhöhen sich die vorgenannten Grundpreise wie folgt:

SS 2005	1,07 €
WS 2005/2006	1,07 €
SS 2006	1,13 €
WS 2006/2007	1,13 €
SS 2007	1,18 €
WS 2007/2008	1,18 €
SS 2008	1,24 €
WS 2008/2009	1,24 €
SS 2009	1,30 €
WS 2009/2010	1,30 €
SS 2010	1,36 €

Teil: Die Zusammenarbeit

§ 4

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

- (1) RMV und ASten arbeiten bei der Umsetzung dieses Vertrages fair und sachlich zusammen.
- (2) Die ASten und der RMV tauschen sich über alle wichtigen Fragen und zeitnah über besondere Vorkommnisse aus, die bei der Umsetzung dieses Vertrages auftreten. Der RMV begrüßt das Anliegen der ASten, im Fahrgastbeirat des RMV vertreten zu sein.
- (3) Die ASten und der RMV treffen sich pro Semester auf Einladung des RMV zu einem Kooperationsgespräch.
- (4) Sollten während der Laufzeit des Vertrages seitens des RMV Erhebungen unter Berücksichtigung von Fahrausweisen durchgeführt werden, sollen studentische Fragestellungen mit den Zielen valider Zahlen zur Kalkulation des Semesterticketpreises und des sachgerechten Angebots studentischer Mobilität soweit möglich einbezogen werden. Über geplante Vollerhebungen informiert der RMV die ASten so rechtzeitig, dass die spezifischen studentischen Fragestellungen noch berücksichtigt werden können.
- (5) Sofern unter den Vertragsparteien im Hinblick auf die vertraglichen Pflichten oder im Falle des § 3 Abs. 3, 4 oder in anderen Fällen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage Differenzen bestehen, die nicht im Dialog zwischen RMV und ASten ausgeräumt werden können, ist auf Verlangen einer Seite ein Schlichtungsverfahren in Gang zu setzen. Die ASten und der RMV benennen jeweils eine Person als SchlichterIn. Gemeinsam ist eine weitere Person als Vorsitz zu benennen; kann keine Einigkeit über den Vorsitz erzielt werden, wird der Präsident oder die Präsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs um einen Vorschlag gebeten, der für beide Seiten verbindlich ist. Die Schlichtungsgruppe trifft innerhalb von 6 Monaten nach Einsetzung des Vorsitzes eine abschließende Entscheidung. Die Kosten des Sachverständigen sind im Verhältnis der wechselseitigen Angebote zu der tatsächlichen Bewertung der Sachverständigen zu tragen.
- (6) Zur Vorbereitung von Anschlussverträgen nehmen die Vertragsparteien zu Beginn des Wintersemesters 09/10 Vertragsverhandlungen über einen neuen Semesterticketvertrag auf.

§ 5

Sichernde Sanktionen

- (1) RMV und ASten halten Sanktionen für eine unerwünschte ultima ratio.
- (2) Sofern der AStA seine Pflichten aus § 1 Abs. 6 und 7 nicht einhält, so beträgt die Vertragsstrafe pro vertragsungemäßigem Fall das Vierfache des Semesterticketpreises; sofern mehr als ein Prozent der Rückerstattungsfälle in einem Semester Unregelmäßigkeiten aufweisen, so erhöht sich der zu entrichtende Semesterticketpreis aller vom AStA abgenommen Semestertickets im nach der Prüfung nächstmöglichen Semester um je 1 Euro.

- (3) Sofern sich die Gestaltung des Fahrausweises ändert und der AStA seiner Pflicht aus § 2 Abs. 3 nicht nachkommt, so beträgt die Vertragsstrafe 1,5 Prozent der Summe aller durch diese Studierendenschaft im betreffenden Semester eingekauften Tickets, höchstens jedoch 2.000 Euro.
- (4) Sofern der RMV gegenüber den ASten seiner Informationspflicht aus § 3 Abs. 4 nicht nachkommt oder seiner Pflicht aus § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, so sinkt der durchschnittliche Semesterticketpreis im nächstmöglichen Semester für ein Semester um 1 Euro.

3. Teil: Die Abrechnung

§ 6

Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Für alle Studierenden (§1 Abs. 1), ausgenommen der in § 1 Abs. 6 aufgeführten Personengruppen sind seitens des AStA an den RMV die in § 3 festgelegten Beträge unter dem Stichwort „RMV-AStA-Semesterticket“ sowie Nennung der Semesterhälfte und des Namens des AStAs auf ein vom RMV zu benennendes Konto zu überweisen (derzeit: Nassauische Sparkasse BLZ 510 500 15 Konto-Nr. 100 212 838).
- (2) Die Abschlagszahlung erfolgt zum 15.06. (FH) bzw. 15.07 (Universität/Kunsthochschule) des Sommersemesters bzw. 15.11. (FH) bzw. 15.12. (Universität/Kunsthochschule) des Wintersemesters und beläuft sich auf 60 % des Prognosebetrages. Dieser Betrag wird bis zur endgültigen Abrechnung eines Semesters auf Basis der Studierendenzahlen des vorhergegangenen Jahres berechnet.
- (3) Der RMV versendet ein Formular zur Abrechnungsübersicht, das Grundlage für die abschließende Rechnungsstellung ist. Es wird spätestens einen Monat vor der endgültigen Abrechnung versandt und weist die Anzahl der immatrikulierten Studierenden (bestätigt durch die Hochschulverwaltung) sowie die nach Gründen aufgeschlüsselte Anzahl der gemäß § 1 Abs. 6, 7 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden (bestätigt durch den AStA oder die Härtefondsstelle) aus.
- (4) Die endgültige Abrechnung und Zahlung erfolgt zum 15.07. (FH) bzw. 15.08 (Universität/Kunsthochschule) des Sommersemesters bzw. 15.01. (FH) bzw. 15.02 (Universität/Kunsthochschule) des Wintersemesters. Mit der letzten Zahlung ist dem RMV eine rechtsverbindlich unterschriebene Abrechnungsübersicht zu übersenden.

4. Teil: Gefährdung des Modells

§ 7

Außerordentliche Kündigung

- (1) Der AStA erhält das Recht der außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid das RMV-AStA-Semesterticket untersagt wird oder die Leitung der Hochschule (§§ 95 Abs. 3, 100 HHG) die beschlossene Beitragsänderung nicht genehmigt oder rückgängig macht. Er hat außerdem innerhalb von drei Monaten das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Nichtakzeptanz des Schlichtungsergebnisses im Fall des Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder der § 3 Abs. 3, 4 i.V. m. § 4 Abs. 5.
- (2) Im Falle der Kündigung wegen rechtskräftigen Gerichtsentscheides kann die Kündigung frühestens zum Monatsende nach dem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen werden und soll zum Ende des Semesters erfolgen. Im Fall der Kündigung wegen nicht erteilter Genehmigung durch die Hochschule oder im Fall des Abs. 3 muss die Kündigung dem RMV spätestens einen Monat vor Beginn der Rückmeldefrist erklärt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Erklärung per eingeschriebenem Brief.
- (3) Dem RMV ergibt sich ein besonderes Kündigungsrecht für den Bereich der Übergangstarife, sofern der VRN die Fortführung der vereinbarten Regelungen gegenüber dem RMV aufkündigt. Eine RMV-Kündigung wird zu dem Termin wirksam, zu dem ein wieder reduzierter Gültigkeitsraum auf dem RMV-AStA-Semesterticket darstellbar ist.
- (4) Der RMV hat das Recht der außerordentlichen Kündigung bei
 - a) Nichtakzeptanz des Schlichtungsergebnisses im Fall des Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder der § 3 Abs. 3, 4 i.V. m. § 4 Abs. 5 innerhalb von drei Monaten,
 - b) Zahlungsrückständen trotz Mahnung unter Fristsetzung von 21 Tagen, soweit Verzug vorliegt,
 - c) sofern ein Gericht während der Laufzeit rechtskräftig den Nachweis der Wirtschaftlichkeit nicht für gegeben hält.

Die Kündigungen bedürfen der Schriftform. Sie gelten nur dann als fristgerecht ausgeübt, wenn die jeweilige Kündigungserklärung dem AStA spätestens drei Monate vor Beginn der Rückmeldefrist zugeht.

- (5) Sofern der RMV außerordentlich kündigt, so erhält der AStA, sofern er Teile der durchschnittlich pro Jahr zu leistenden Zahlungen im Rahmen der Anlage 2 vorab geleistet hat, die insgesamt tatsächlich geleistete vorgezogene Leistung auf den Preis der Tickets im letzten Laufzeitsemester angerechnet oder die Summe ausgezahlt.

5. Teil: Schlussbestimmungen

§ 8

Vereinbarungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 9

Wirksamkeit der Vereinbarung (Salvatorische Klausel)

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung bzw. eine andere Regelung, die dem mit der sonstigen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Hochschulstandort.

§ 11

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich

1. der Zustimmung des Studierendenparlaments und der notwendigen Beitragsgenehmigung durch das zuständige Mitglied der Hochschulleitung,
2. der Zustimmung des Aufsichtsrats und der notwendigen Tarifgenehmigung durch das Regierungspräsidium

zum Beginn des Sommersemesters 2005 in Kraft und gilt bis zum Ende des Wintersemesters 2010/2011.

Frankfurt am Main, den

RMV

AStA

Anlagen:

Anlage 1: Erklärung zu StudienkollegiatInnen (nur bei Universitäten)

Anlage 2: Preisverteilungskonzept der ASten

Protokollnotizen

Anlage 1: Erklärung zu StudienkollegiatInnen

Der AStA, der den RMV-AStA-Semesterticket-Vertrag unterzeichnet, der RMV und das im Zuständigkeitsbereich des unterzeichnenden AStAs liegende Studienkolleg vereinbaren folgendes Verfahren zur Unterstützung der Mobilität der StudienkollegiatInnen:

1. Sofern der Beginn des ersten Studienkollegs vor dem Beginn des regulären Universitätssemesters liegt, kann die Leitung des Kollegs mittels Aufklebers die Geltungsdauer des RMV-AStA-Semestertickets betreffender Personen um einen vorgezogenen Monat verlängern.
2. Die Aufkleber werden vom RMV ausgegeben; sie sind sicher zu verwahren.
3. Die Leitung des Studienkollegs erklärt mit dem Empfang der Aufkleber, dass sie sie nur zweckentsprechend einsetzen wird.
4. Die Leitung des Studienkollegs teilt dem RMV und dem AStA der Universität innerhalb von 15 Tagen nach Beginn des Universitätssemesters mit, wie viele KollegiatInnen begonnen haben und wie viele Aufkleber sie ausgegeben hat.

Ort, Datum

Studienkolleg

AStA

RMV

Protokollnotizen zum Vertrag über das RMV-AStA-Semesterticket vom 19. April 2004

I. DTV-Subvention

Der RMV wird keine Kompensation durch die ASten fordern, wenn jährlich bis zu 10 Prozent der im Jahr 2005 vorgesehenen Subvention Durchtarifizierungsverluste wegfallen.

II. Wegfall der Geschäftsgrundlage

Der RMV ist der Auffassung, dass ein Wegfall der Geschäftsgrundlage für das Solidarmodell gegeben ist, wenn entweder die großen Frankfurter Studierendenschaften oder Studierendenschaften mit 15% der Studierenden in der Region das Solidarmodell verlassen.

III. Ausgangspunkt bei künftigen Semesterticketverhandlungen

Als Ausgangspunkt künftiger Semesterticketverhandlungen wird, sofern es nicht zu mehr als

~~Kürstungschein~~ ~~Einmalbeitrag~~ ~~157~~ €
155,30 € emp

Je ein Original dieser Protokollnotiz zum Vertrag werden beim RMV und im AStA der TU Darmstadt hinterlegt, die übrigen ASten erhalten Kopien.

RMV

AStA der Technischen Universität Darmstadt

AStA der Fachhochschule Darmstadt

AStA der Ev. Fachhochschule Darmstadt

AStA der Johann Wolfgang
Goethe-
Universität Frankfurt am Main